



Anhang 3: Richtlinie Feststellung der Dienstunfähigkeit im Eisenbahnbereich nach der Verordnung über die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Eisenbahnbereich (STEBV; SR 742.141.2) (Stand am 1. November 2016)

Dienst unter Substanzeinfluss

Begutachtung durch Sachverständige nach dem 3-Säulen-Prinzip

1. Anlass

Besteht der Verdacht einer Beeinträchtigung der Dienstfähigkeit durch den Einfluss von anderen Substanzen als Alkohol, erfolgt namentlich in folgenden Fällen eine Begutachtung nach dem 3-Säulen-Prinzip (Art. 23 Abs. 1 STEBV):

- a. Wenn im Blut der Dienst habenden Person eine Substanz bestimmt wird, welche die Dienstfähigkeit beeinträchtigen kann, und für die gesetzlich kein Grenzwert festgelegt ist;
- b. Wenn im Blut der Dienst habenden Person eine Substanz nach Artikel 23 STEBV bestimmt wird, welche die betroffene Person nach ärztlicher Verschreibung eingenommen hat;
- c. In einzelnen zu begründenden Fällen, wenn im Blut der Dienst habenden Person eine Substanz nach Artikel 23 STEBV bestimmt wird, deren Konzentration unterhalb der Grenzwerte nach Artikel 23 dieser Richtlinie liegt.

2. Durchführung

Bei der Begutachtung nach dem 3-Säulen-Prinzip ist der anerkannte aktuelle Stand der Wissenschaft zu beachten.

Das Gutachten beruht, sofern vorhanden, auf (Art. 23 Abs. 2 STEBV):

- a. den Feststellungen der Kontrollbehörden (z.B. Auffälligkeiten, Beeinträchtigungen, Unfallhergang, etc.);
- b. den Ergebnissen der ärztlichen Untersuchung; und
- c. den Ergebnissen der forensisch-toxikologischen Analysen.

Ergeben sich im Rahmen der Dienstfähigkeitsbegutachtung Zweifel an der Tauglichkeit, soll im Gutachten darauf hingewiesen werden.